

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.03.2020

Geschäftszeichen:

III 75-1.6.20-348/19

Nummer:

Z-6.20-2062

Geltungsdauer

vom: **2. April 2020**

bis: **2. November 2022**

Antragsteller:

**SOMMER Fassadensysteme-Stahlbau-
Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG**

Industriestraße 1
95182 Döhlau

Gegenstand dieses Bescheides:

T 30-1-FSA "System SOMMER - S1" bzw.

T 30-1-RS-FSA "System SOMMER - S1" bzw.

T 30-2-FSA "System SOMMER - S1" bzw.

T 30-2-RS-FSA "System SOMMER - S1"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen-
dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "System SOMMER-S1" als einflügelige bzw. zweiflügelige Konstruktion, der wahlweise ggf. mit Oberteil ausgeführt werden darf.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschießender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder

b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil (siehe Anlagen 1 und 2).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von speziellen Stahlblechen und Brandschutzeinlagen hergestellt. Der/Die Flügel darf/dürfen mit Glasausschnitt ausgeführt werden. Das Oberteil wird verglast hergestellt. Das Oberteil wurde in Stahlblechausführung nachgewiesen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

1.1.3 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden Innenwänden.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenträume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/angeschlossen werden.

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | DIN 4102-5:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 18095-1:1988-10 | Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen |
| 3 | | Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen. |

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 3/siehe Abschnitt 4.4).

Die Feuerschutzabschlüsse - ohne Oberteil - dürfen nicht fußbodengleich (sog. Anwendung in größerer Höhe) eingebaut werden (siehe Anlage 2 und Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3).

1.2.2 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁵) in Verbindung mit DIN EN 4102-18⁶ bestimmt.⁷ Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen zusätzlich mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss - ohne Oberteil - (sog. Anwendung in größerer Höhe, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden, sowie einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des Flügels/der Flügel und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand. Zweiflügelige Feuerschutzabschlüsse sind grundsätzlich mit einer unteren Standflügelverriegelung auszuführen.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN 18095-2⁹ in Verbindung mit DIN 18095-1² bestimmt⁷.

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ in Verbindung mit einer Bodendichtung oder mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁸ angeordnet sein.

⁴ Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

⁵ DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

⁶ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

⁷ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁸ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁹ DIN 18095-2:1991-03 Rauchschutztüren – Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss - ohne Ober-
teil - (sog. Anwendung in größerer Höhe, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des
Flügels/der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden, sowie einer im Mittelfalz von zweiflüge-
ligen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung
des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des Flügels/der Flügel und
der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand. Zweiflügelige Feuerschutzabschlüsse sind
grundsätzlich mit einer unteren Standflügelverriegelung auszuführen.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1
und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brand-
schutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allge-
meines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bau-
aufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage ein-
gebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen
(Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet
werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach
Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung
kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch 2 Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus
Stahlblech erfolgen, das/die die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss/
müssen:

- T 30-1-FSA "System SOMMER - S1"¹⁰ bzw.
T 30-1-RS-FSA "System SOMMER - S1"¹⁰ bzw.
- T 30-2-FSA "System SOMMER - S1"¹⁰ bzw.
T 30-2-RS-FSA "System SOMMER - S1"¹⁰
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-2062
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹⁰
- Herstellungsjahr:¹⁰

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der
Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulas-
sung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten
Teile des Dokuments B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgen-
de Angaben enthalten muss:

¹⁰ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).
Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹¹.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

¹¹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A³ und dem hinterlegten Dokument B^{3,4} zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{3,4} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie die jeweils geforderte Übereinstimmungserklärung vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁹.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹² zu führen.

3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹³ Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten:

3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in

– Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁵ und DIN EN 1996-2¹⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁷ aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁹ oder DIN 105-100²⁰ bzw. DIN EN 771-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-402²² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²³ in Verbindung mit DIN V 20000-412²⁴ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²⁵ mindestens der Mörtelgruppe II,

≥ 115 mm – T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 1160 mm x ≤ 2455 mm

T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 2410 mm x ≤ 2455 mm

≥ 175 mm – T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 1275 mm x ≤ 2950 mm

T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 2650 mm x ≤ 2950 mm

≥ 240 mm – T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) > 1275 mm x > 2950 mm

T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) > 2650 mm x > 2950 mm

oder

– Wände oder an entsprechenden Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁷ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁷, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.),

12	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
13	Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.	
14	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
16	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
17	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
18	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
19	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
20	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
21	DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
22	DIN 20000-402: 2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
23	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
24	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2010-12
25	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
26	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
27	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-6.20-2062

Seite 9 von 11 | 26. März 2020

- ≥ 100 mm – T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 1160 mm x ≤ 2455 mm
T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 2410 mm x ≤ 2455 mm
- ≥ 100 mm – T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 1275 mm x ≤ 2950 mm
T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 2650 mm x ≤ 2950 mm
- ≥ 140 mm – T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) > 1275 mm x > 2950 mm
T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) > 2650 mm x > 2950 mm

oder

- ≥ 175 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁵ und DIN EN 1996-2¹⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁷ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁸ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166³⁰ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III
T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang H ≤ 2205 mm

einzubauen.

3.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in Montagewände (Höhe ≤ 5 m) - Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus Feuerschutzplatten eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:

- ≥ 100 mm dicke Wände nach DIN 4102-4³¹ Tabelle 10.2
T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 1160 mm x ≤ 2455 mm
T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 1275 mm x ≤ 2950 mm
T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 2650 mm x ≤ 2950 mm
T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 2410 mm x ≤ 2455 mm

oder

- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:

P-3956/1013-MPA BS	MW12xx, MW22xx, EW12xx	Mindestdicke ≥ 100 mm
P-3014/1393-MPA BS	MW11DD	Mindestdicke ≥ 100 mm
P-3310/563/07-MPA BS	W111, W112, W113, W115, W116, W118, W161	Mindestdicke ≥ 100 mm
P-3202/2028-MPA BS	W353	Mindestdicke ≥ 100 mm
P-2100-100-17-MPA BS	450.81	Mindestdicke ≥ 100 mm
P-SAC-02/III-681	SW11, SW12, SW13, SK122	Mindestdicke ≥ 100 mm
T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 1275 mm x ≤ 2950 mm		
T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 2650 mm x ≤ 2950 mm		
P-2100-100-17-MPA BS	450.81	Mindestdicke ≥ 100 mm
T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) > 1275 mm x > 2950 mm		
T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) > 2650 mm x > 2950 mm		

28 DIN EN 771-4:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
29 DIN 20000-404:2015-12 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
30 DIN 4166:1997-10 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
31 DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-6.20-2062

Seite 10 von 11 | 26. März 2020

3.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf an bekleidete Stahlstützen und/oder -träger - Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und die wie folgt nachgewiesen sind:

- nach DIN 4102-4³¹ Tabelle 7.6 mit einer Mindestdicke ≥ 100 mm

oder

- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:

P-3186/4559-MPA BS	nach statischem Nachweis
P-3698/6989-MPA BS	nach statischem Nachweis
P-3738/7388-MPA BS	nach statischem Nachweis
P-3193/4629-MPA BS	nach statischem Nachweis
P-3185/4549-MPA BS	nach statischem Nachweis
P-3802/8029-MPA BS	nach statischem Nachweis
P-3175/4649-MPA BS	nach statischem Nachweis
P-3176/4659-MPA BS	nach statischem Nachweis
P-3514/0509-MPA BS	nach statischem Nachweis
T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 1275 mm x ≤ 2950 mm	
T 30-1-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) > 1275 mm x > 2950 mm	
T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) ≤ 2650 mm x ≤ 2950 mm	
T 30-2-(RS)-FSA lichter Durchgang (B x H) > 2650 mm x > 2950 mm	

3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Die bauausführende Firma, die die/den Feuerschutzabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO³²).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-2062
- Einbau: T 30-1-FSA "System SOMMER - S1" bzw.
T 30-1-RS-FSA "System SOMMER - S1" bzw.
T 30-2-FSA "System SOMMER - S1" bzw.
T 30-2-RS-FSA "System SOMMER - S1"

- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

³² nach Landesbauordnung

4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

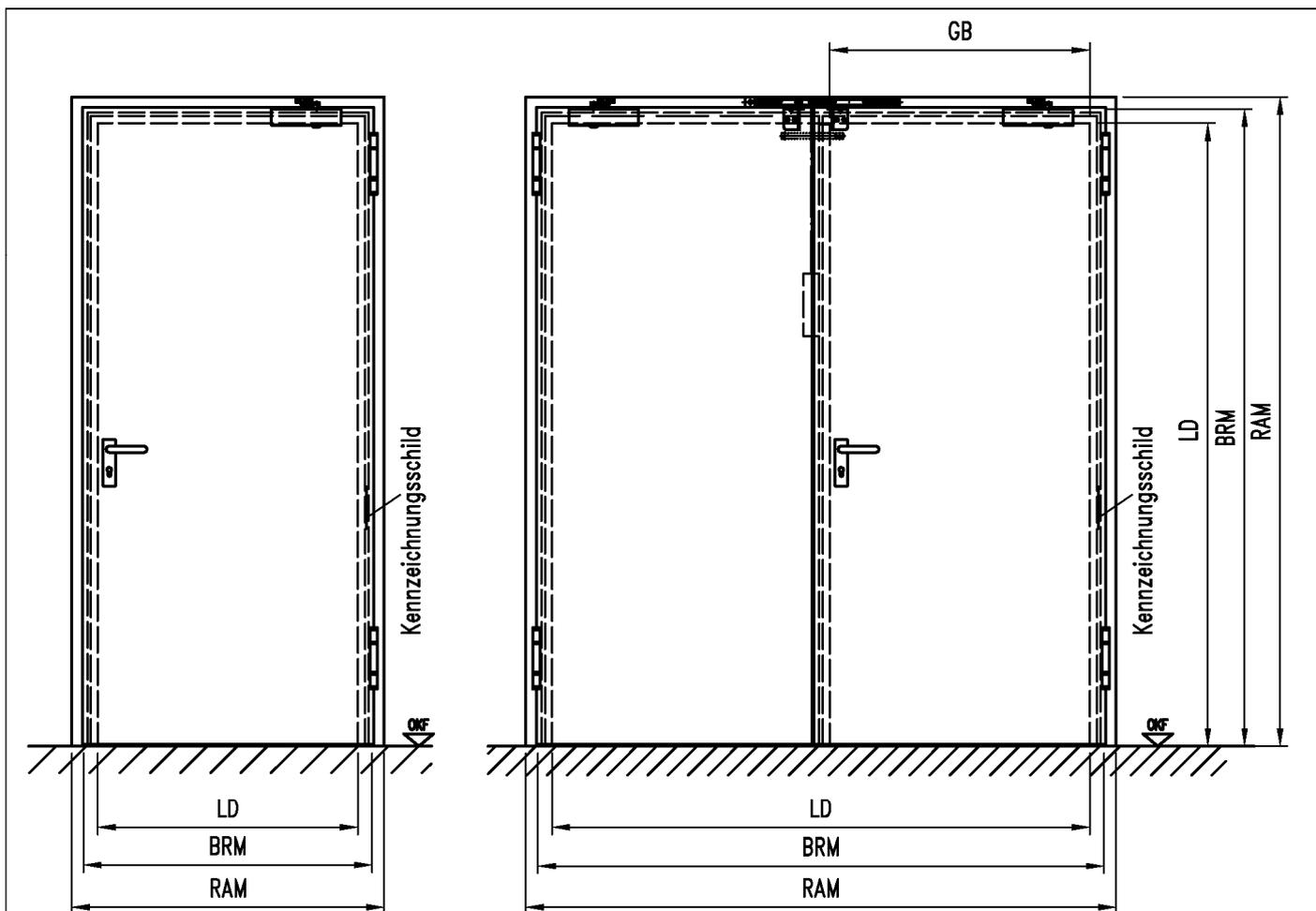
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

4.4 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 3 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Plückhahn



T30-1-RS-FSA und T30-2-RS-FSA immer mit absenkbarer Bodendichtung oder umlaufender Flügeldichtung ausführen. Wandanschluss immer mind. auf Öffnungsseite (Bandseite) des FSA versiegeln !

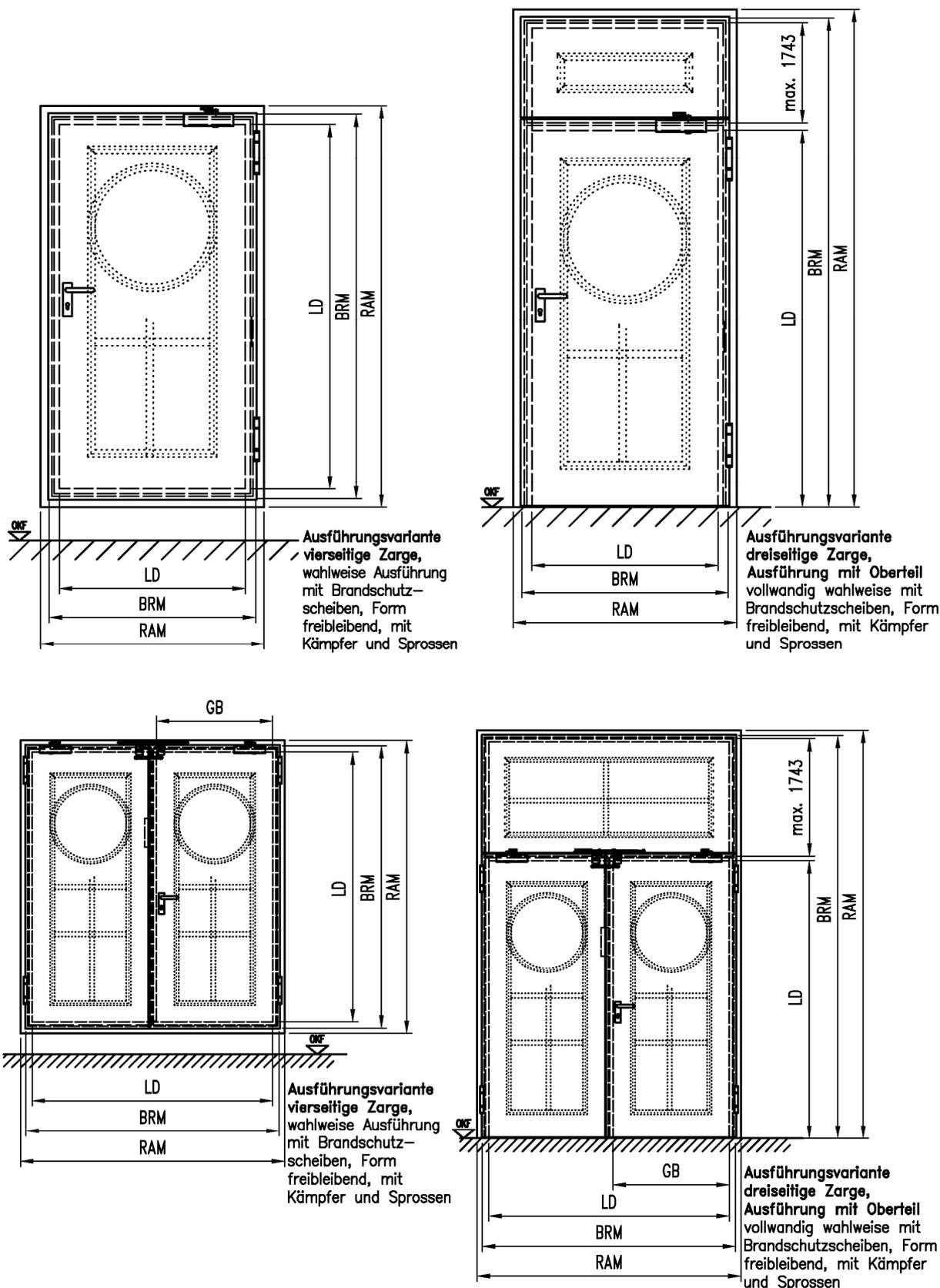
dargestellt: Anschlagrichtung DIN rechts
Anschlagrichtung DIN links spiegelbildlich

FSA	Baurichtmaß BRM (mm)			Rahmenaußenmaß RAM (mm)			lichter Durchgang LD (mm)			Gangflügel Öffnungsbreite GB (mm) von/bis
	Breite B von/bis	Höhe H Zarge 3-seitig von/bis	Höhe H Zarge 4-seitig von/bis	Breite B von/bis	Höhe H Zarge 3-seitig von/bis	Höhe H Zarge 4-seitig von/bis	Breite B von/bis	Höhe H Zarge 3-seitig von/bis	Höhe H Zarge 4-seitig von/bis	
T30-1-(RS)-FSA	625 - 1519 bei Blockzarge:	1750 - 4000 bei Blockzarge: 1797 - 4110	1763 - 4013 bei Blockzarge: 1857 - 4233	699 - 1603 bei Blockzarge:	1787 - 4042 bei Blockzarge: 1787 - 4100	1847 - 4097 bei Blockzarge: 1847 - 4213	525 - 1419	1700 - 3950	1663 - 3913	-----
T30-1-(RS)-FSA mit Oberteil	719 - 1739	max. 3505 bei Blockzarge: max. 3615	-----	699 - 1719	max. 3547 bei Blockzarge: max. 3605	-----		1700 - 2950	-----	-----
T30-2-(RS)-FSA	1375 - 3000 bei Blockzarge:	1750 - 4000 bei Blockzarge: 1797 - 4110	1763 - 4013 bei Blockzarge: 1857 - 4233	1449 - 3084 bei Blockzarge:	1787 - 4042 bei Blockzarge: 1787 - 4100	1847 - 4097 bei Blockzarge: 1847 - 4213	1275 - 2900	1700 - 3950	1663 - 3913	650 - 1419
T30-2-(RS)-FSA mit Oberteil	1469 - 3220	max. 3505 bei Blockzarge: max. 3615	-----	1449 - 3200	max. 3547 bei Blockzarge: max. 3605	-----		1700 - 2950	-----	

T 30-1-FSA "System SOMMER - S1" bzw. T 30-1-RS-FSA "System SOMMER - S1" bzw.
T 30-2-FSA "System SOMMER - S1" bzw. T 30-2-RS-FSA "System SOMMER - S1"

Ansicht

Anlage 1



T 30-1-FSA "System SOMMER – S1" bzw. T 30-1-RS-FSA "System SOMMER – S1" bzw.
T 30-2-FSA "System SOMMER – S1" bzw. T 30-2-RS-FSA "System SOMMER – S1"

Übersicht

Anlage 2

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller dieses Bescheides - an nach diesem Bescheid hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung - $\varnothing \leq 10$ mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle¹, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Einbau optischer Spione, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlfassungszargen.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen² an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

¹ mit allgemeinem bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis
² mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung

T 30-1-FSA "System SOMMER – S1" bzw. T 30-1-RS-FSA "System SOMMER – S1" bzw.
 T 30-2-FSA "System SOMMER – S1" bzw. T 30-2-RS-FSA "System SOMMER – S1"

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

Anlage 3